



Haus für Kinder

Schutzkonzept

Haus für Kinder

Pfaffingerstraße 3

83410 Laufen

I. Leitbild

II. Gesetzliche Grundlagen

1. SGB VIII

- 1.1 §45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4
- 1.2 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 1.3 §45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

2. BayKiBiG

- 2.1 Artikel 9b
- 2.2 §13 AV

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Kinderrechte
- 3.2 Schweigepflicht
- 3.3 Aufsichtspflicht

4. Inklusionsgesetz/-auftrag

5. Täterstrategie

III. Umsetzung im Alltag (Krippe, Kindergarten und Hort)

1. Räumlichkeiten

- 1.1 Zugang
- 1.2 Gruppenräume
- 1.3 Wickel- und Sanitärräume
- 1.4 Turnraum
- 1.5 Sonstige Räume
- 1.6 Außenbereich

2. Personal

- 2.1 Einstellungsverfahren
- 2.2 Personalführung
- 2.3 Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung, Kommunikations- und Konfliktkultur in unserer täglichen Arbeit
 - 2.3.1 Umgang mit Konflikten
 - 2.3.2 Umgang mit Geheimnissen in der Praxis
 - 2.3.3 Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 2.3.4 Umgang mit Beschwerden und Mitbestimmung
 - 2.3.5 Umgang mit Sexualität

3. Transparenz

4. Risikoanalyse

5. Präventive Maßnahmen

IV. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter

2. Zuständigkeiten

3. Arbeitsrechtliche Regelungen

4. §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

5. Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

5. Abschluss

I. Leitbild

Das Leitbild unseres Hauses für Kinder soll eine Grundorientierung geben. Bei uns steht das Kind und dessen Schutz im Mittelpunkt. Unsere Einrichtung steht für ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit als Basis. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können, wir nehmen uns gegenseitig ernst und die Individualität jedes Einzelnen soll geachtet werden. Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag. Dies wird in unserem Haus als Schutzort, vom pädagogischen Fachpersonal vorgelebt. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre schafft Geborgenheit und gibt Sicherheit, dadurch entsteht ein geschützter Raum für ein ehrliches Miteinander. Selbständigkeit und Eigenständigkeit sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzepts und vergrößern das Selbstvertrauen, um sich bei Problemen zu öffnen.



II. Gesetzliche Grundlagen

1. SGB VIII

1.1 §45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

1.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
3. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
4. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung (keine Diagnose) vornehmen,
 - b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

- c) die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
5. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Somit verpflichtet das Gesetz die pädagogischen Fachkräfte bereits tätig zu werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ in Bereichen der Psyche und der Physe für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

1.3 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

1. Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 - a. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 - b. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 - c. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

3. Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- a. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- b. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

2. BayKiBiG

2.1 Art. 9b

1. Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- c) die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3.

Bei der Anmeldung zum Besuch unserer Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.



2.2 § 13 AV

1. Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten.
Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen.
Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
2. Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben.

Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Kinderrechte

Am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, die Kinderrechte zu achten und anzuerkennen.

Die Rechte des Kindes sind:

Recht auf Gleichheit
Recht auf Gesundheit
Recht auf Bildung
Recht auf elterliche Fürsorge
Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
Recht auf Betreuung bei Behinderung

Kinder sind somit Träger eigener Rechte und haben aufgrund Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre und somit auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese wird treuhänderisch durch die Eltern/Sorgeberechtigten ausgeübt. Durch Schulungen und jährliche Überprüfung der Konzeption wird die Umsetzung im pädagogischen Alltag überprüft.



3.2 Schweigepflicht

Die Sozialrechtliche Schweigepflicht ist in §35 SGB I gesetzlich verankert. Sie umfasst den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen, (also die betreuten Kinder und deren Eltern und sonstige Anverwandte) Damit sich das pädagogische Fachpersonal einer Einrichtung mit anderen Institutionen, Fachpersonal ... austauschen darf, wird von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Schweigepflichtsentbindung unterschrieben, in der klar geregelt ist, wer mit wem über das Kind sprechen darf.

3.3 Aufsichtspflicht

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben nach §§ 1626 ff BGB die gesetzliche Aufsichtspflicht und übergeben diese für die Zeit der Betreuung ihres Kindes bei Vertragsabschluss an den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser übergibt die Aufsichtspflicht an die Leitung, und die Leitung an die pädagogischen Fachkräfte.

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie nach der Vorausehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um die Schädigung Dritter durch das Kind zu verhindern.“ In Krankheits- oder Fortbildungsfällen ist für unsere Einrichtung eine Springerin angestellt, die eine Unterbesetzung der Gruppen verhindert.



4. Inklusionsgesetz /-auftrag

Seit die BRD im Jahre 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention vertraglich festgelegt hat, spricht man von Inklusion. *Deren Zweck ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrecht und ,Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“*

Wir arbeiten nach oben genanntem Grundsatz.

5. Täterstrategien (siehe Anhang)

Nur durch kritisches Hinterfragen, genaues Hinsehen bei engen Kontaktpersonen und das Ernstnehmen des Gesagten ist dieser Gefahr für Kinder entgegenzuwirken.

Risikofaktoren bei Kindeswohlgefährdung



III. Umsetzung im Alltag

1. Räumlichkeiten

1.1 Zugang

Über die Gegensprechanlage kann sichergestellt werden, wer das Haus für Kinder in Laufen betritt. Nur abholberechtigte Personen bzw. angemeldete Personen dürfen die Kinder abholen. Bei neu eingewöhnten Kindern lassen wir uns auch den Personalausweis von Bekannten bzw. Verwandten zeigen, die das Kind zum ersten Mal abholen. Einrichtungsfremde Personen wie Bauarbeiter / Handwerker, Lieferanten oder externe Anbieter (z.B. externe Förderung) werden nur nach Anmeldung und nach persönlicher Begrüßung durch eine Fachkraft in der Einrichtung empfangen. Hausbegehungen finden grundsätzlich nur in Begleitung eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin statt. Praktikant/innen haben ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und werden in unserer Einrichtung nicht mit den Kindern alleine gelassen.

1.2 Gruppenräume

In den Kernzeiten der Einrichtungen sind immer mindestens zwei Mitarbeiter/innen in den Gruppenräumen. In den Randzeiten (Früh- und Spätdienst) sind immer mehrere Personen im Haus. Die Gruppenräume sind durch den Gang aufgrund eines Sichtfensters in den Gruppentüren und von außen einsehbar.

1.3 Wickel- und Sanitärräume

Grundsätzlich suchen sich die Kinder selbst aus, mit wem sie Wickeln oder umziehen gehen. Wickelräume sind zwar einsehbar aber nur soweit, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt wird.

Während der Bring- und Abholzeiten haben wir immer einen Blick auf die Kinder. Gerade hier ist es besonders wichtig, aufmerksam zu sein und genau zu beobachten. Erwachsene haben in den Sanitärräumen, die die Kinder benutzen, nichts zu suchen. Diese Räume sollen die Privat- und Intimsphäre der Kinder in entsprechender Weise schützen. Grundsätzlich suchen sich die Kinder selbst aus, mit wem sie Wickeln oder umziehen gehen. Wickelräume sind zwar einsehbar aber nur soweit, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt wird.

1.4 Turnraum

Der Turnraum wird von allen drei Einrichtungen genutzt. Da der Turnraum im Kellergeschoss liegt und durch ein großes Außenfenster genügend Tageslicht bekommt, werden die Kinder durch ein Rollläden, das wir bedienen können vor Blicken von außerhalb geschützt (z. B. beim Umziehen). Die Türen des Turnraums sind auch mit Glasausschnitten versehen.

1.5 Sonstige Räume, die von Kindern genutzt werden

Alle Räume, die von Kindern genutzt werden, sind durch Sichtfenster in den Türen einsehbar und durch Sichtschutz an den Fenstern vor Blicken von einrichtungsfremden Personen geschützt.

1.6 Außenbereich

Unser Außenbereich ist umzäunt und von außen komplett einsehbar. Zur Aufsicht befinden sich immer mehrere Mitarbeiter/innen im Garten.

2. Personal

2.1 Einstellungsverfahren

Bei der Einstellung des Personals sind Leitung, Personalrat und Personalverantwortlicher anwesend. Zusätzlich unterschreiben die Mitarbeiter das Stellenprofil in dem aufgeführt wird, dass sie sich an gesetzliche und pädagogische Vorgaben zu halten haben (z.B. Konzeption, Kenntnis und Einhaltung der Maßnahmen von Kindeswohlgefährdung, usw.).

2.2 Personalführung

In Mitarbeitergesprächen wird jährlich auf die Aufgaben im Stellenprofil hingewiesen und mit dem Mitarbeiter besprochen. Gespräche während des Jahres finden situativ von Seiten der Leitung und der pädagogischen Fachkraft statt. Über den Verhaltenskodex in der Einrichtung bezüglich des Umgangs miteinander werden die Mitarbeiter bei den Planungstagen informiert. In unserem Haus wird verlangt, dass jeder an einer Kinderschutzfortbildung teilnimmt und die restlichen Mitarbeiter als Multiplikator informiert. Auch wird eine Deeskalationsschulung durchgeführt. Wir sind dabei für alle Mitarbeiter/innen einen verpflichtenden Verhaltenskodex zu erstellen.

2.3 Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung, Kommunikations- und Konfliktkultur in unserer täglichen Arbeit

Die pädagogischen Fachkräfte zeigen den Kindern spielerisch, welche Stärken sie haben, wie sie die Gefühle anderer Menschen, aber auch ihre eigenen, erkennen und respektieren. Sie lernen sich auszudrücken und dabei klar und deutlich ihre Empfindungen zu benennen.

2.3.1 Umgang mit Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen achten wir darauf, alle am Konflikt Beteiligten anzuhören und durch geschickte, situationsangemessene und kindgerechte Reaktionen Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Kindern zu erarbeiten.

Bei einer Übertretung des allgemein für das Haus für Kinder gültigen Verhaltenskodex werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern Lösungsmöglichkeiten /Konsequenzen zum Wohl aller Kinder und Mitarbeitenden erarbeitet und umgesetzt. Diesbezüglich bieten wir allen Beteiligten Unterstützungsmöglichkeiten und -hilfen an. Im Rahmen des Schutzauftrages muss bei physischer und psychischer Gefährdung der Platz des Kindes gekündigt werden.

2.3.2 Umgang mit Geheimnissen in der Praxis

Wir pflegen einen sensiblen Umgang mit den uns anvertrauten Geheimnissen der Kinder. Diese werden nur nach Rücksprache mit den Kindern an berechnigte Stellen und Einrichtungen weitergegeben. Ebenso wird, mit uns anvertrauten Informationen von Seiten der Eltern und Sorgeberechtigten umgegangen.

2.3.3 Gestaltung von Nähe und Distanz

Dazu gehört auch, den eigenen Körper kennenzulernen und seine Signale zu deuten. Die Kinder lernen in unserer Einrichtung, dass ihr Körper ihnen selbst gehört (z.B. Kinder entscheiden, wer sie wickelt oder ob und wer ihnen hilft). Um dies den Kindern vermitteln zu können, ist vor allem eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung erforderlich.

2.3.4 Umgang mit Beschwerden und Mitbestimmung

Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? Auf Beschwerden aller Art reagieren wir offen und handeln transparent. Generell bieten wir sowohl den Kindern als auch den Eltern und Mitarbeitenden genug Raum und Zeit, um ihre Beschwerden zu äußern. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit, sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten? Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, auf uns zuzukommen und uns ihre Ängste und Sorgen anzuvertrauen bzw. sich Hilfe zu holen. Jede pädagogische Fachkraft geht individuell auf die Kinder und ihre Kritik bzw. Beschwerden ein. Dabei verlassen wir uns grundsätzlich auf die Stärken der Kinder und empfinden eine kritische Auseinandersetzung mit Regeln oder Mitarbeitenden als positiv. Das heißt, dass wir die Kinder dabei bestärken und ihren Willen als Ressource wahrnehmen. Die stattfindende Kinderkonferenz im Kindergarten, Hort und offen gestaltete Morgenkreise in den Krippengruppen schaffen für die Kinder zahlreiche Möglichkeiten, sich aktiv einzubringen und sich bei Bedarf auch beschweren zu dürfen. In unserem Haus erfahren die Kinder das erste Mal außerhalb der eigenen vier Wände, wie Entscheidungen in einer demokratischen Gemeinschaft getroffen werden und welchen Einfluss sie darauf nehmen können. Diese Möglichkeiten zur Partizipation (z.B. bei Projekten, Kauf von Spielsachen, Gestaltung der Räume, ...) prägen die Kinder wesentlich für ihr weiteres Leben. In unserer Einrichtung wird in nächster Zeit der Fokus besonders auf die Partizipation von Kindern in unterschiedlichen Altersgruppen gelegt. Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. schriftlich über die Beschwerdebox, mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch (z.B. Kindersprechzeit) geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Im Hort werden in regelmäßigen Abständen Kinderbefragungen durchgeführt. Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Auch haben die Eltern/Sorgeberechtigten die Möglichkeit Beschwerden zu äußern (Elternbefragung, Sprechzeiten können individuell ausgemacht werden). Diese Beschwerden werden mit dem Träger besprochen und diesen, wenn nötig, entgegengewirkt. Dies dient der Qualitätssicherung im Haus für Kinder. Beschwerden der Mitarbeitenden können jederzeit an die Führungsebene herangetragen und besprochen werden.



2.3.5 Umgang mit Sexualität

Kinder sind aktive Gestalter ihrer Geschlechtsidentität. Wir zeigen den Kindern auf, dass sie alle gleichwertig und gleichberechtigt sind, dies wird durch die Schaffung eines breiten Erfahrungsspektrums geschaffen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sehen es als enorm wichtig an, dass die uns anvertrauten Kinder wissen, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen. Unsere Aufgabe besteht darin, sie dabei zu unterstützen und bezüglich der anfallenden Fragen ehrlich und altersentsprechend zu antworten. Wir begleiten die Kinder dabei eine persönliche Intimsphäre zu entwickeln. Angenehme und unangenehme Gefühle sollten unterschieden und „NEIN“ sagen gelernt werden.



3. Transparenz in unserer Einrichtung

Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit nach vorheriger Absprache mit der Gruppenerzieherin Einblicke in den Gruppenalltag durch Hospitation in der Gruppe zu erreichen. Die Eingewöhnung wird in der Regel mit einem Sorgeberechtigten abgesprochen (Eingewöhnungsgespräch) und von ihm/ihr begleitet. Regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche fördern den Austausch. Das Büro ist vormittags immer besetzt, um Fragen und Anliegen der Eltern entgegennehmen zu können. Wir informieren über Aktivitäten, die wir mit unseren Kindern planen oder durchgeführt haben, für unsere Eltern per Kita-App. Unsere Konzeption ist auf unserer Homepage lesbar und wir stellen unsere Arbeitsweise auch in Elternabenden dar. Unsere Mitarbeiter/innen sind angehalten mit den Sorgeberechtigten eine wertschätzende, emphatische Erziehungspartnerschaft zum Wohle unserer Kinder einzugehen. Hierzu gehört ebenso ein steter Austausch, wie wichtige Tür- und Angelgespräche, um Informationen zu aktuellen Dingen und zum Wohlbefinden weiterzugegeben. Wir ermöglichen und erleichtern den Kindern und deren Familien den Zugang zu weiteren Diagnose- und Unterstützungsangeboten. Informationsmaterial hierzu für Eltern und Kindern werden ausgehängen/ausgelegt. Kommunikation und Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung, Fachdiensten und Eltern ist die wichtigste Voraussetzung um Hilfe für betroffene Kinder und Familien leisten zu können. Um den Kindern und Familien zu helfen, darf der Kontakt mit den Sorgeberechtigten nicht verloren gehen. Träger und Einrichtungsleitung haben die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu garantieren und somit Gefahrenstellen und Gefährdungsmomenten früh- und rechtzeitig zu begegnen. Hierbei kommt den Eltern und dem Elternbeirat eine nicht unerhebliche Kontrollfunktion zum Wohle unserer Kinder zu. Qualitätssicherungsmaßnahmen werden regelmäßig durchgeführt (Elternbefragung, Kinderbefragung,...) und mit dem Träger besprochen.

4. Risikoanalyse

Kita, Krippe und Hort sollen einen sicheren und förderlichen Raum für die Kindesentwicklung bieten. In der Risikoanalyse geht es darum mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Es sind Risiken in bestimmten Situationen zu benennen, die ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz ausmachen.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bildet.

a) Gefahrenzonen in unseren Räumlichkeiten

Auch in unserer Einrichtung gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B. Kuschelecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu benennen. Es gibt auch Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen getroffen haben, um so eine größtmögliche Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

- Sanitärräume
- Ruheräume
- Garderobe
- Bereiche des Gartens (z.B. Röhre)
- Bereiche in den Gruppenräumen (z.B. zweite Ebene, Nebenzimmer, ...)

b) Risikofaktoren zwischen den Kindern

In unserem Haus werden Kinder zwischen 1 bis 12 Jahren betreut und daher besteht zwischen den Kindern auch ein großer Entwicklungsunterschied. Dieses Ungleichgewicht kann Überschreitungen der physischen und psychischen Grenzen anderer Kinder begünstigen. Zum Beispiel kann ein Kind im Kleinkindalter seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen zeigen, während dies von einem älteren Kind bereits als übergriffig und unangenehm empfunden wird. Durch die unterschiedliche Selbständigkeitsentwicklung dürfen manche Kinder in Räumen schon unbeaufsichtigt agieren und dies bietet Möglichkeiten für Übergriffe.

c) Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

Die Bring- und Abholzeit bietet für uns als Aufsichtspersonal viele unterschiedliche Gefahrenmomente, da während dieser Zeit viele Personen in unserem Haus ein- und ausgehen. Es ist daher sehr wichtig, das pädagogische Personal besonders für diese Risikomomente zu sensibilisieren.

Durch die kulturelle Vielfalt und die unterschiedlichen Familienformen in unserem Haus ergeben sich auch unterschiedliche Ansichten und Herangehensweisen in Bezug auf Sexualität und Kinderschutz. Es ist wichtig, dass uns dies bewusst ist.

d) Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern

Unsere pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern (egal welcher Altersgruppe) emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für die emotionale Stabilität der betreuten Kinder von elementarer Bedeutung sind. Es ist wichtig für das pädagogische Fachpersonal eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Hierbei gibt es im Alltag besonders sensible Situationen:

- Einzelsituationen zwischen Mitarbeiter/in und Kind
- Toilette und Wickelsituationen
- Übernachtungen in der Einrichtung
- Ausflüge
- Schlafsituation
- Vertretung und Hospitationen, Eingewöhnungen

Auch stellen mangelnde Personalressourcen und Stress ein zusätzliches Risiko dar. In diesen Situationen gilt es als Herausforderung, die Partizipation für Kinder umzusetzen und immer als emphatischer und wertschätzender Ansprechpartner zu fungieren.

In unserem Haus gibt es sowohl männliches, wie auch weibliches Fachpersonal. Dieses Schutzkonzept bietet Orientierung und Sicherheit. Wie wenden soweit als möglich das Sechs-Augen-Prinzip an und achten darauf, dass Aufgaben der Mitarbeiter/innen wechseln, um den Kindern verschiedene Handlungsmöglichkeiten aufzeigen zu können. Bei pädagogischen Angeboten sind meist zwei pädagogische Fachkräfte anwesend.

e) Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter/innen und Eltern)

Laufen ist eine kleinere Stadt, in der sich die Bürger untereinander kennen und so eine evtl. unangemessene Nähe entsteht.

Wir achten auf gewaltfreie Kommunikation und auf einen wertschätzenden und emphatischen Umgang miteinander. Die Einhaltung der Gesprächsregeln ist in einem so großen Team sehr wichtig z.B. bei Gesamtteamsitzungen oder bei Elternbeiratssitzungen. Probleme untereinander im Team sollen mit dem Betreffenden unter vier Augen sofort geklärt werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll ein Mediator eingeschaltet werden, um diese Probleme zu lösen. Übergriffiges Verhalten untereinander oder gegenüber den Eltern soll sofort gemeldet und auch entsprechend geahndet werden.

5. Präventive Maßnahmen

Gemäß §1631 Abs. 2 BGB haben Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung. Für Kindertageseinrichtungen ist der Kinderschutz auftrag im §1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) verankert. Man spricht von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Grundhaltung in unserer Arbeit soll respektvoll, wertschätzend und emphatisch sein. Im Haus für Kinder ist es uns wichtig, dass sich Kinder in einem geschützten Rahmen mit transparenten Regeln frei entfalten können und zu einer gesellschaftsfähigen Persönlichkeit reifen. Bei uns wird in allen Bereichen zu verschiedenen Aktivitäten ein offener Austausch zwischen Kindern und pädagogischen Personal ermöglicht. Unsere Räume sollten so gestaltet sein, dass sich die Kinder ohne Angst vor Übergriffen ungezwungen bewegen können.

Wir ermutigen die Kinder ihre Rechte wahrzunehmen und sie zu vertreten. Die Befähigung der Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen ist ein zentrales Element im pädagogischen Alltag und soll immerwährend eingeübt und vorgelebt werden. (z.B. Mein Körper gehört mir!!! oder Ich sage NEIN!!!!...) Im Team sollen immer wieder Situationen aufgezeigt werden, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben, dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Wir treiben die partizipative Arbeitsweise in unserem Haus immer weiter voran. Umfassende und genau dokumentierte Beobachtungen sind Grundvoraussetzung der Prävention. Wir wollen für unsere Mitarbeiter eine verpflichtenden Verhaltenskodex entwerfen, der von allen Mitarbeiter/innen bei Einstellung zu unterschreiben ist.

Regelmäßig durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützen die Prävention.



IV. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter

Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung müssen je nach Situation unterschiedlich intensive Interventionsmaßnahmen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, Auffälligkeiten zu dokumentieren. Es werden immer Kolleg(in)en sowie die Leitung an den Beobachtungen beteiligt. Im Anschluss werden die Eltern zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Auch innerhalb des Teams wird in Sitzungen und Supervisionen offen über das Thema gesprochen und konkrete Vorkommnisse eingebracht. Die Eltern werden über alle eingeleiteten Schritte informiert – möglicherweise wird dazu parallel eine Erst- bzw. Gefährdungseinschätzung geschrieben. Um unsere Arbeit immer wieder selbst reflektieren zu können, nehmen alle Fachkräfte an trägerinternen Fortbildungen teil.

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung, haben grundsätzlich das Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind. Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet das, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft.

2. Zuständigkeiten

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF insofern erfahrene Fachkraft), in der über das weitere Vorgehen (z. B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z. B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB III. Werden solche Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung (GBL) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

3. Arbeitsrechtliche Regelungen

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

4. Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Die Stadt Laufen hat mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Berchtesgadener Land) eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschlossen (siehe Anhang).

5. Personalschlüssel

Der Personalschlüssel im Haus für Kinder wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen auf maximal 10,0 festgelegt. In Kindergarten und Krippe sind alle Gruppen mit drei pädagogischen Fachkräften besetzt. Im Hort sind alle Gruppen mit zwei pädagogischen Fachkräften ausgestattet. Zusätzlich sind für die Freizeitgestaltung im Hort zwei pädagogische Fachkräfte angestellt.

6. Abschluss

Unser Schutzauftrag besteht darin, zu gewährleisten, dass sich alle Kinder während der Betreuungszeit in einem geschützten und sicheren Rahmen aufhalten. Dabei steht zu jeder Zeit das seelische, geistige und körperliche Wohl der Kinder im Vordergrund. Unser pädagogisches Handeln richtet sich zu jedem Zeitpunkt danach aus.

Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? Konflikte und Verdachtsmomente werden jederzeit offen und ehrlich angesprochen und kommuniziert. Für uns steht deshalb im Vordergrund, dass wir sowohl in der Arbeit mit den Kindern, als auch mit den Eltern, aber auch untereinander, transparent handeln. Durch Offenheit und Transparenz bildet sich ein Klima, in dem für alle Kinder und Erwachsenen ein bestmöglicher Schutz gewährleistet werden kann.